

der Gesetzgeber aus der Hs. Modena, Arch. Cap., O I 2 (Abb. 69 und 70) heranzieht. Als Fazit dieser insgesamt gründlichen Arbeit läßt sich u. a. festhalten, daß das Verhältnis Bilder/Text sich grundsätzlich bewegt „zwischen den beiden Polen ‚verallgemeinerbare Vorstellungen von Recht‘ und ‚Wortillustration des jeweiligen Rechtstextes‘“ (S.203), daneben aber auch „der Gedanke der Legitimation, lokalgeschichtliche Konnotationen und didaktische Absichten“ (ebd.) zur Geltung kommen. – Im Anhang findet sich neben den üblichen Beigaben auch die Widmungsvorrede des Behem-Kodex (S.207 f.).

G. Sch.

Klaus ZECHIEL-ECKES, Fälschung als Mittel politischer Auseinandersetzung. Ludwig der Fromme (814–840) und die Genese der pseudoisidorischen Dekretalen (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste. Geisteswissenschaften. Vorträge G 428) Paderborn u. a. 2011, Schöningh, 27 S., 6 Abb., ISBN 978-3-506-77243-5, EUR 7,90, ist ein zusammenfassender Rückblick auf seine Forschungen des letzten Jahrzehnts, die zu der Erkenntnis geführt haben, daß das Kloster Corbie der Entstehungsort, der dortige Abt Paschasius Radbertus der Urheber der Falschen Dekretalen war und die ursprüngliche Veranlassung in der Maßregelung zahlreicher fränkischer Bischöfe durch Kaiser Ludwig nach der Rebellion von 833 lag. R. S.

Décret de Gratien. Causes 27 à 36. Le Mariage. Édition, traduction, introduction et notes par Jean WERCKMEISTER (Revue de droit canonique 58/59 [2011] = Sources canoniques 3) Paris 2011, Les Éditions du Cerf, 768 S., ISBN 978-2-204-095227-3, EUR 59. – Eine kritische Neuausgabe des ersten Teils des Corpus Iuris Canonici, die Emil Friedberg 1879 ersetzt, wurde schon oft angemahnt und erscheint dringender denn je, seit Anders Winroth eine Kurzfassung von Gratians Dekret in vier Hss. (vgl. DA 58, 771–773) und Carlos Larrainzar eine noch kürzere Rohfassung in St. Gallen, Stiftsbibl. 673 (vgl. DA 56, 646), zur Diskussion gestellt haben. W. leistet einen ersten Schritt in diese Richtung. Sein Band bietet eine kritische Edition der Kurzfassung des von den Dekretisten als Ehe traktat aufgefaßten Abschnitts C.27–36 auf der Grundlage jener zwei Hss. der Kurzfassung, welche diesen Abschnitt enthalten, Florenz, Bibl. Naz. Cent., Conv. sopp. A. 1. 402 und Admont, Stiftsbibl. 23 und 44. In kleinerer Drucktype beigegeben sind die in dieser Kurzfassung fehlenden Teile nach Friedberg sowie eine neufranzösische Übersetzung. Letztere wurde mit der altfranzösischen Übersetzung aus Brüssel, Bibl. Roy., 9084, vom Anfang des 13. Jh. verglichen, die Leena Löfstedt 1992–99 herausgab (vgl. DA 54, 735 f.). Das Problem der Rohfassung in St. Gallen bleibt ausgeklammert. Als Anhänge finden sich S.701–763 nach einer Bibliographie ein Register der Bibelzitate, eine Friedberg an vielen Punkten korrigierende Aufstellung von Gratians Quellen sowie ein Sachregister. Die Einleitung S. 9–73 resümiert den Forschungsstand zu Gratian, der kein Kamaldulenser war und vielleicht in den 60er Jahren des 12. Jh. als Bischof von Chiusi starb, und zum Dekret. Als Ergebnis der Teiledition wird festgehalten, die Kurzfassung stütze sich theologisch auf die Bibel, während erst die Langfassung verstärkt juristisch argumentiere und Quellen aus dem römischen Recht anführe. Die Concordia (nicht Concordantia!) discordantium canonum könne gut zwei verschiedene Autoren